
S 30 LW 210/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 LW 210/99
Datum	14.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 18/01
Datum	24.07.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 14.03.2001 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über eine Beitragsforderung der beklagten Landwirtschaftlichen Alterskasse für die Zeit vom 01.09.1998 bis 30.06.1999 in Höhe von insgesamt 2.091,- DM, dabei insbesondere um die Frage, ob der Kläger gegen diese Forderung mit von ihm gegen die LKK geltend gemachten Ansprüchen auf Erstattung der Kosten selbst beschaffter Betriebshelfer aufrechnen kann.

Der am 20.01.1938 geborene Kläger ist seit 01.12.1969 als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der Beklagten.

Er ist inzwischen Alleineigentümer des früher mit der geschiedenen Ehefrau bewirtschafteten Betriebes von 33 ha. Trotz zeitweiser Verpachtungen ab

01.10.1994 an Frau H. war die vom Klager bewirtschaftete Flache, auch nach eigenen Angaben, nie geringer als 19,07 ha.

Bereits ab 1993 kam es immer wieder zu Beitragsruckstanden, die entweder durch Einzahlung des Klagers bzw. durch Umbuchungen getilgt wurden. Bei den Umbuchungen handelte es sich um Verrechnungen mit Leistungen fur Betriebs- und Haushaltshilfe, soweit diese von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) anerkannt waren.

Im Schreiben vom 13.07.1998 wies die Beklagte den Klager auf einen damaligen Ruckstand von 2.260,81 DM und auf das Schreiben der Vollstreckungsstelle vom 13.03.1998 hin, wonach eine Verrechnung mit den Erstattungen fur Betriebs helfer nur moglich sei, soweit ein solcher Anspruch bestehe. Die von ihm genannte Summe sei mit Sicherheit falsch. Er wurde darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit Beitragsruckstande mit Betriebs helferlohn verrechnet worden sind, zuletzt rund 10.000,- DM mit einem Ruckstand bei der Krankenkasse.

Mit streitigem Bescheid vom 15.12.1998 machte die Beklagte Beitrage fur die Zeit vom 01.09.1998 bis 31.12.1998 einschlielich von Sumniszuschlagen und Vollstreckungskosten in Hohe von 805,- DM geltend.

Gegen diesen Bescheid erhob der Klager mit Fax vom 24.12.1998 Widerspruch und begehrte die Aufrechnung mit den ihm zustehenden 100.000,- DM an Betriebs helferkosten. Es konnten ihm deshalb auch keine Sumniszuschlage in Rechnung gestellt werden. Diesen Widerspruch wiederholte der Klager mit Schreiben vom 05.02.1999.

Mit einem weiteren streitigen Bescheid vom 22.06.1999 stellte die Beklagte fur die Zeit vom 01.01.1999 bis 30.06.1999 Beitragsruckstande, Sumniszuschlage und Vollstreckungskosten in Gesamthohe von 1.286,- DM fest und forderte den Klager zur Zahlung auf.

Erneut erhob der Klager Widerspruch und beantragte die Aufrechnung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.1999 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.06.1999 zuruck. Sie beschaftigte sich in diesem Widerspruchsbescheid ausschlielich mit der Zahlung der ruckstandigen Beitrage in Hohe von 1.286,- DM, legte allerdings grundsatzlich dar, dass der Klager ein landwirtschaftliches Anwesen seit 1969 bewirtschaftete, das immer die Mindestgroe uberschritten habe, und somit Beitragspflicht bestehe. Mit dem Bescheid vom 22.06.1999 wurden lediglich fur die Zeit vom 01.01.1999 bis 30.06.1999 die ruckstandigen Beitrage und die aufgelaufenen Sumniszuschlage und Kosten gefordert. Allerdings betrage der Gesamtruckstand derzeit 2.045,- DM unter Berucksichtigung des Beitragszuschusses. Der Klager wurde darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hatten und dass eine Verrechnung mit Forderungen gegenuber der Landwirtschaftlichen Krankenkasse aus Betriebs- und Haushaltshilfeleistungen nicht moglich sei, da diese Leistungen Gegenstand eines

Verfahrens vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen seien und in keinem Zusammenhang mit der Beitragsforderung der Landwirtschaftlichen Alterskasse stÃ¼nden.

Mit Schreiben vom 27.11.1999 erhob der KlÃ¤ger gegen den Widerspruchsbescheid vom 24.11.1999 Klage. Erneut beantragte er die Aufrechnung seiner Beitragsschuld mit der von der LKK geschuldeten Betriebshelferkostenerstattung, die er mit 130.000,- DM bezifferte.

Die damalige KlÃ¤gerbevollmÃ¡chtigte beantragte das Ruhen bis zur Entscheidung des Verfahrens gegen die LKK Ã¼ber die RÃ¼ckstÃ¼nde der Betriebshelferkosten, da der KlÃ¤ger ohne diesen Ausgleich nicht in der Lage sei, die BeitrÃ¤ge zu bezahlen.

Das Sozialgericht wies mit Urteil vom 14.03.2001 die Klage gegen die Bescheide vom 15. Dezember 1998 und 22. Juli 1999 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1999 ab. Es fÃ¼hrte aus, dass im Widerspruchsbescheid zwar der Bescheid vom 15.12. 1998 nicht erwÃ¤hnt sei, es aber unterstellt werden kÃ¶nne, dass die Beklagte auch diesen Widerspruch verbescheiden wollte, da er die gleiche Materie wie der weitere Bescheid vom 22.06.1999 betreffe, nÃ¤mlich die Frage der Aufrechnung von Beitragsschulden gegen Erstattung von Betriebshelferkosten. Es entsprÃ¤che nicht der ProzessÃ¶konomie, wollte man hier das Verfahren aussetzen und das Widerspruchsverfahren nachholen lassen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit seinem Begehren aber nicht obsiegen, da eine Aufrechnung von Beitragsschulden gegen LeistungsansprÃ¼che nur mÃ¶glich sei, wenn sich diese gegen denselben VersicherungsstrÃ¤ger richteten und wenn sie nach Art und HÃ¶he verbindlich festgestellt seien. Davon kÃ¶nne vorliegend keine Rede sein, da der Anspruch auf Erstattung von Betriebshelferkosten in einem anderen Prozess Streitgegenstand sei. Bevor dieser nicht rechtskrÃ¤ftig entschieden sei, sei eine Aufrechnung nicht mÃ¶glich.

Gegen das am 25.05.2001 zugestellte Urteil legte der KlÃ¤ger mit am 15.03.2001 eingegangenem Schreiben Berufung ein. Die BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung seien solange zu stunden, bis im Verfahren S 2 KR 562/98 LW Ã¼ber die Erstattung der Betriebshelferkosten entschieden sei. Sodann kÃ¶nne die LAK die Beitragszahlung gegen die Betriebshelferkosten, die sich auf DM 135.000,- belaufen, aufrechnen. Die Verfahren stÃ¼nden in einem Zusammenhang, da die Beklagte und die LKK als ein SozialversicherungstrÃ¤ger auftrÃ¼ten. Die Beklagte nahm im Schriftsatz vom 07.06.2001 auf das nach ihrer Auffassung zutreffende Urteil des Sozialgerichts Bezug.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 14.03.2001 und die Bescheide der Beklagten vom 15.12.1998 und 22.06.1999, beide in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1999, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, Beitragsforderungen mit den ausstehenden Betriebshelferkosten zu verrechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts MÃ¼nchen [S 30 LW 210/99](#), des BayLSG, sowie aller beigezogenen Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen Ã¼ber Streitsachen gegen die LKK Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Ã§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -GG-) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Ebenso wie das Sozialgericht ist auch der Senat der Auffassung, dass der vom KlÃ¤ger auch mit Widerspruch angefochtene Bescheid vom 15.12.1998 Gegenstand des Verfahrens geworden ist. Die Beteiligten haben die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts zur Einbeziehung des Bescheides vom 15.12.1998 nicht gerÃ¼gt. Der KlÃ¤ger hatte vielmehr in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht, wo er anwaltschaftlich vertreten war, ausdrÃ¼cklich den Bescheid vom 15.12.1998 in seinen Antrag einbezogen und damit zu erkennen gegeben, dass er mit der Einbeziehung dieses Bescheides, was sich aus prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nden anbietet, einverstanden ist.

In der Sache kann der KlÃ¤ger aber keinen Erfolg haben, denn die begehrte Aufrechnung der Beitragsschuld mit vermeintlichen oder noch festzustellenden LeistungsansprÃ¼chen auf Erstattung von Betriebshelferkosten gegen die LKK ist nicht zulÃ¤ssig. Seine Beitragsschuld bei der Beklagten bestreitet der KlÃ¤ger nicht. Eigene AnsprÃ¼che gegen die LAK auf Erstattung von Betriebs- und Haushaltshilfe nach [Ã§ 36 ALG](#), macht der KlÃ¤ger weder geltend noch sind dazu Verwaltungsentscheidungen der Beklagten ergangen. Vielmehr richten sich alle beim Sozialgericht MÃ¼nchen anhängigen Verfahren gegen Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse, die im Ã¼brigen fÃ¼r diese Leistungen auch zustÃ¤ndig ist. AnsprÃ¼che nach [Ã§ 36 ALG](#), also gegen die Beklagte, wÃ¤ren dagegen nur denkbar, wenn eine Leistung des TrÃ¤gers der gesetzlichen Krankenversicherung oder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kraft Gesetzes ausgeschlossen wÃ¤re. DafÃ¼r ergeben sich aber weder aus dem Vortrag des KlÃ¤gers selbst noch aus sonstigen UmstÃ¤nden Hinweise. Soweit beim Sozialgericht MÃ¼nchen ein weiteres Verfahren gegen die Beklagte (S 30 LW 85/2000 bzw. 14/01) anhängig ist, betrifft dies eine Feststellung der zu zahlenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum ab 01.07.1999. Da der dort streitige Folgebescheid die hier streitigen Bescheide weder verÃ¤ndert noch ersetzt, wurde er nicht nach [Ã§ 96 SGG](#) Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

Das Rechtsinstitut der Aufrechnung ist im Sozialrecht, insbesondere im Sozialgesetzbuch nicht geregelt. Die hier vorhandenen Bestimmungen beschrÃ¤nken sich auf die Normierung einiger Besonderheiten. So erschÃ¶pft sich die Funktion des [Ã§ 51 SGB](#) in der Ziehung der Grenze, bis zu der ein LeistungstrÃ¤ger gegen AnsprÃ¼che eines LeistungsempfÃ¤ngers auf laufende Geldleistungen aufrechnen darf; darÃ¼ber hinaus enthÃ¤lt diese Vorschrift keinen

Regelungsinhalt. [Â§ 28 SGB IV](#) regelt die Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs des Leistungsträgers und ist für Versicherte somit nicht anwendbar

Deshalb bleiben auch wie auch schon vor Einführung des SGB -die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, also im Wesentlichen die [Â§ 387 ff. BGB](#), die Rechtsgrundlage auch für eine Aufrechnung im Sozialrecht (vgl. zu Allem Kretschmer/von Maydell/Schellhorn, Gemeinschaftskomm. zum SGB I, Vorbem. vor Â§ 51 f, Rdnr.1 bis 4).

Nach der somit maßgebenden Vorschrift des [Â§ 387 BGB](#) ist damit eine Aufrechnung nur zulässig, wenn die daran Beteiligten identisch sind; der Aufrechnende muss Gläubiger der Gegenforderung und Schuldner der Hauptforderung sein, der Aufrechnungsgegner Schuldner der Gegenforderung und Gläubiger der Hauptforderung (Gebot der Gegenseitigkeit; Palandt, Komm. zum BGB, 61. Aufl. Â§ 387 Rdnr.4; Staudinger-Gursky, Komm.zum BGB, Neubearbeitung 2000, Â§ 387 Rdnr.20).

Im vorliegenden Fall kommt daher eine Aufrechnung durch den Kläger gegen eine Forderung der Beklagten nur in Betracht, wenn er eigene Ansprüche gegen die Beklagte geltend machen könnte.

Dies trifft nicht zu, da der Kläger wie ausgeführt, keine Ansprüche gegen die Beklagte auf Erstattung der Betriebsshelferkosten hat.

Der Versuch des Klägers, mit Forderungen gegen die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) aufzurechnen, scheidet gleichfalls, und zwar nicht wegen Fehlens möglicher Ansprüche des Klägers an die LKK, sondern wegen mangelnder Gegenseitigkeit von Aufrechnendem und Aufrechnungsgegner (s.o.). Die (beklagte) Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse sind nämlich zwei selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit voneinander strikt zu trennende juristische Personen ([Â§ 49 ALG](#) bzw. Â§ 17 Abs.1 KVLG 1989 i.V. mit Â§ 21, insbes. Abs.2; 23 Abs.2 SGB I sowie Satzungen der LAK und LKK). Diese selbständigen Körperschaften haben unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche. Ihre Eigenständigkeit zeigt sich auch in der voneinander unabhängigen Beitragsverpflichtung und Leistungserbringung.

Die LKK ist deshalb ein am Aufrechnungsverhältnis unbeteiligter Dritter.

Das Verfahren ist auch nicht nach [Â§ 114 SGG](#) auszusetzen. Eine Aussetzung kommt nur dann in Frage, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits ist ([Â§ 114 Abs.2 Satz 1 SGG](#)). Dass die vom Kläger behaupteten und vor dem Sozialgericht verfolgten Ansprüche gegen die LKK den hier anhängigen Rechtsstreit gerade nicht betreffen, wurde oben ausgeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [Â§ 160 Abs.2 Ziff.1](#) und [2 SGG](#) die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024